



## Vertragliche Regelungen zur Steuerung der Arzneimittel- und Heilmittelverordnungen im Jahr 2023

Zum Ende des Jahres wurden wieder die Arzneimittelvereinbarung (AMV) sowie die Heilmittelvereinbarung und die Richtgrößenvereinbarung für Heilmittel für das Jahr 2023 mit den Vertragspartnern geschlossen und amtlich bekannt gemacht. Bitte nutzen Sie die Werte der Wirtschaftlichkeitsziele und der Gesamtreferenzfallwerte im Arzneimittelbereich sowie die Richtgrößen und die Wirtschaftlichkeitsziele im Heilmittelbereich zur Steuerung Ihrer Ordnungsweise.

Die relevanten Zielwerte und Richtgrößen finden Sie in der **Beilage** dieses Rundschreibens. Für die vollständigen Vertragstexte schauen Sie bitte in die **Amtlichen Bekanntmachungen 2022 Nr. 34 bis 36 vom 21.12.2022** auf unserer Internetseite.

### Wirtschaftlichkeitsziele und Systematik für Arzneimittel für 2023

Die Regelungen der Prüfsystematik werden weitergeführt. Auch 2023 sind im Bereich **Arzneimittel** die **Wirtschaftlichkeitsziele** der AMV für Fachgebiete mit Zielquotenprüfung prüfrelevant, für Fachgebiete mit Referenzfallwert-Prüfung haben diese bei Zielerreichung entlastenden Charakter (Abzug von Verordnungskosten des Zielbereichs).

In Anbetracht der gewachsenen Anzahl der Wirtschaftlichkeitsziele im Arzneimittelbereich wurde die **Anzahl der Ziele je Fachgebiet eingeschränkt** auf die ordnungsrelevanten Quoten.

Bitte informieren Sie sich in der Anlage 2 der Arzneimittel-Vereinbarung 2023 über die Zielquoten. Auch wenn für die Gruppe der fachärztlichen Internisten die größte Zahl an Zielen vorgesehen ist, so werden die entsprechend subspezialisierten Praxen doch schnell erkennen, dass für jede Subspezialisierung, wie zum Beispiel nephrologische, onkologische oder rheumatologische Praxen, eine geringere Anzahl der Zielquoten relevant ist.

Neu in den vertraglichen Regelungen ist die grundsätzliche Möglichkeit der Vertragspartner, Inhalte und/oder Höhe der Zielquoten auch unterjährig anpassen zu können. Hier haben die Vertragspartner Ziele in Beobachtung, wie zum Beispiel die Arzneimittel für die intravitreale Anwendung (VEGF-Hemmer, Ziel 17). Hier kann es durch den Markteintritt von Biosimilars zu deutlichen Änderungen in der Landschaft der Rabattverträge kommen, die von den Vertragsärzten nicht beeinflusst werden können.

Das umfangreichste Ziel bei den Arzneimitteln ist der zum Jahreswechsel turnusmäßig aktualisierte **[KBV-Medikationskatalog](#)**.

Eine zusammenfassende Information der KVT zum KBV-Medikationskatalog 2023 (mit zugehöriger Gesamtübersicht und indikationsbezogenen Entscheidungsbäumen) werden wir Ihnen Anfang 2023 auf der allgemein zugänglichen Internetseite der KVT (nur für persönliche nichtkommerzielle Informationszwecke) zur Verfügung stellen.

Die bereits bekannten Ziele werden mit aktualisierten Zielwerten weitergeführt. Bei einigen Zielen, z. B. die Biosimilars betreffend, bleibt die Regelung bestehen, dass Verordnungen von **rabattierten Nichtleitsubstanzen** (Originalpräparaten) **nicht** in die Zielquotenberechnung bei der Istquote einfließen. Trotzdem sollten (auch bei Vorhandensein eines rabattierten Originalpräparats) stets Verordnungen von **Biosimilars/Leitsubstanzen Vorrang** haben.

Für die Arzneimittelsoftware der Praxisverwaltungssysteme werden schnellstmöglich die Zielwerte und Vorgaben aktualisiert.



## Richtgrößen und Wirtschaftlichkeitsziele für Heilmittel 2023

In die Bildung der **Richtgrößen** im Bereich **Heilmittel** ist zwar das gesteigerte Verordnungsvolumen mit dem aktuellen Verteilungsschlüssel (auf Basis der Ist-Kosten) eingeflossen, aber leider fehlen hier noch die konkreten Angaben zur Entwicklung der Heilmittelvergütungen für die Leistungserbringer. Deshalb bleiben die Richtgrößen vorerst in etwa auf dem gleichen Niveau wie im Jahr 2022. Eine rückwirkende Anpassung/Erhöhung wird notwendig werden. Falls die sogenannte Blanko-Verordnung (Verordnung mit erweiterter Versorgungsverantwortung nach § 125a SGB V) im kommenden Jahr zur Umsetzung gelangt, würde dies die Richtgrößeneinhaltung erleichtern, da derartige „Blanko-Verordnungen“ nicht in das Richtgrößenvolumen einfließen. Dementsprechend würde allerdings auch die Steigerung der Richtgrößen geringer ausfallen.

Die Wirtschaftlichkeitsziele im Heilmittelbereich wirken auch im Jahr 2023 entlastend, indem die zulässige Überschreitung des Richtgrößenvolumens einer Praxis bei Einhaltung (abhängig vom Ziel um je 3 % oder 6 %) eines oder mehrerer Ziele erhöht wird.

## Informationen über Ihre Verordnungskosten

Die elektronische Darstellung und Übermittlung der praxis- und fachgebietsbezogenen Verordnungskosten wird nicht verändert.

Für Arzneimittel werden diese Berichte im gesicherten KVTOP-Zugang unter „Dokumente → Arzneimittelberichte KVT (VIS)“ bereitgestellt. Die Berichterstellung erfolgt bevorzugt quartalsweise bezogen auf die in der Vertragsarztpraxis vertretenen Fachgebiete. Grundlage sind die jeweiligen vorläufigen Informationsdaten. Darüber hinaus finden Sie jeweils die aktuellsten arztbezogenen Arzneimittelschnellinformationen der Krankenkassen (GAmSi-Arztberichte) in KVTOP unter „**Dokumente → Arzneimittelberichte GAmSi**“. Eine detaillierte Anleitung zum Abrufen der Daten erhalten Sie [hier](#).

Auch für Ihre Heilmittelverordnungsdaten können die richtgrößenrelevanten Ausgaben sowie die Ergebnisquoten bei den Wirtschaftlichkeitszielen eingesehen werden (unter **KVTOP: „Dokumente → Heilmittelberichte KVT-Heilmittel-Report“**). Hier erfolgt die Datenlieferung von Seiten der Krankenkassen leider mit einem deutlich stärkeren Zeitverzug. Daneben stehen Ihnen in **KVTOP** zusätzlich auch arztbezogene Heilmittelschnellinformationen der Krankenkassen („HIS-Berichte“) zur Verfügung (unter „**Dokumente → Heilmittelberichte GKV-HIS**“).

Zur **Beratung und zur Analyse Ihrer Verordnungen** anhand des Datenmaterials steht Ihnen unser Beratungsteam zur Verfügung. Gern können Sie mit uns auch einen Beratungstermin vereinbaren.

Ihre Ansprechpartnerinnen bei aktuellen Fragen:

Dr. Anke Möckel	Tel.: 03643 559-760
Anja Auerbach	Tel.: 03643 559-763
Bettina Pfeiffer	Tel.: 03643 559-764
Sharon Pfeifer	Tel.: 03643 559-776
Yvonne Frühauf-Saftawi	Tel.: 03643 559-778

Ihre Ansprechpartnerin zur Vereinbarung eines Beratungstermins:

Katrin Földner	Tel.: 03643 559-762
	Fax: 03643 559-769
	E-Mail: <a href="mailto:verordnung@kvt.de">verordnung@kvt.de</a>